

1.

Die Kriminalität in der Schweiz steigt kontinuierlich in ihrer ganzen Bandbreite von Klein-Kriminalität bis zu schwerer, organisierter Kriminalität. Schwerwiegend ist, dass in der Bevölkerung das Gefühl von Sicherheit und Schutz durch den Staat schwindet. Eine Ursache für diese Entwicklung ist die ungenügende Effizienz der Strafverfolgung. Eine effiziente Strafverfolgung (mit zeitnaher Verurteilung) erfüllt das Verlangen nach Gerechtigkeit und hat hohen generalpräventiven Charakter ("Die Strafe folgt auf dem Fuss"). Die Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz arbeiten seit Jahren am Limit und schieben riesige Pendenzenberge vor sich her. Diese Überlastung ist - neben der Zunahme der Fälle - eine direkte Folge der Schweizerischen Strafprozessordnung, welche die Verfahren stark verkompliziert hat. Im Kanton Basel-Stadt ist die Situation für die Strafverfolgung wegen der hohen Kriminalitätsrate und der Grenznähe zusätzlich erschwert.

Die Unterzeichnenden gehen davon aus, dass es für eine nachhaltige Verbrechensbekämpfung nötig ist, die Strafprozessordnung und in geringem Mass auch die Sanktionen-Ordnung im Strafgesetzbuch zu überarbeiten. Konkret geht es um folgende Bestimmungen:

Die Teilnahmerechte (Art. 147 StPO) erschweren die Wahrheitsfindung, führen zu hohem Arbeitsaufwand und sind unbestritten täterfreundlich. Das Bundesparlament hat es leider verpasst, diese Bestimmungen im Zuge der letzten Revisionsbemühungen zu verbessern. Teilnahmerechte sind eine wertvolle Errungenschaft, aber ihre jetzige Ausgestaltung behindert eine effiziente Strafverfolgung.

Die Vorschriften bezüglich der Siegelung von Beweismitteln (Art. 248 f. StPO) bleiben auch in der revidierten Fassung seit 1.1.2024 geeignet, die Beweissicherung für die Strafverfolgungsbehörden zu erschweren und das Verfahren massiv zu verzögern. Niemand muss sich selbst belasten und geschützte Informationen sollen klar gesichert bleiben, aber die jetzige Ausgestaltung der Siegelung behindert eine effiziente Ermittlungstätigkeit.

Der Weiterzug insbesondere von Verfügungen und Verfahrenshandlungen an die zweite Instanz ist derzeit mit minimalem Aufwand möglich und führt zur unangemessenen Überschwemmung der Obergerichte mit in der Regel aussichtslosen Beschwerdeverfahren. Das behindert eine effiziente Strafverfolgung und kann ohne Einbusse von rechtsstaatlichen Garantien behoben werden.

Bedingte Geldstrafen (Art. 42 StGB) hinterlassen bei verurteilten Tätern keinen nachhaltigen Eindruck und verfehlen weitgehend ihr Ziel. Die Sanktionen-Ordnung sollte dahingehend überprüft werden, dass bedingte Geldstrafen wegfallen bzw. analog Art. 41 StGB nur in Kombination mit Bussen und/oder Freiheitsstrafen verhängt werden.

2.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei der Bundesversammlung gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative einzureichen mit folgender Forderung:

"Es seien - mit dem Ziel, die Kriminalität effizienter zu bekämpfen und die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen - das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung in den vier oben ausgeführten Punkten anzupassen."

Bruno Lötscher-Steiger, Franz-Xaver Leonhardt, Pasqualine Gallacchi, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Brigitte Gysin, Gabriel Nigon, Andrea Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf, Luca Urgese, David Jenny, Joël Thüring